

**Synode. Ersatzwahl in der Kirchgemeinde Rümlang****Bericht**

Mit Schreiben vom 10. Januar 2013 teilte die Geschäftsleitung der Synode dem Synodalrat den Rücktritt des Synodenmitgliedes Paul Schädegg per 31. Mai 2013 mit. In der Folge ordnete der Synodalrat mit Schreiben vom 17. Januar 2013 die Ersatzwahl in der Kirchgemeinde Rümlang an.

Am 19. April 2013 teilte die Kirchenpflege Rümlang dem Synodalrat mit, dass gemäss § 54 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und Art. 22 der Kirchenordnung (KO) in stiller Wahl Herr Bruno Rüttimann, Rümelbachstrasse 40, 8153 Rümlang, für den Rest der Amtsdauer 2011–2015 zum neuen Synodalen gewählt worden ist. Eine Wahlablehnung im Sinne von § 46 GPR erfolgte nicht, sodass die Wahl von Herrn Rüttimann als angenommen gilt.

Die Publikation der Wahl erfolgte am 19. April 2013 im Rümmlangerblatt. Dagegen wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass die Wahl in Rechtskraft erwachsen ist. Gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. a KO kommt die Zusammenstellung und die Erhaltung der Wahlergebnisse der Synode zu.

**Antrag**

In der Kirchgemeinde Rümlang wird nach durchgeführter Ersatzwahl als neues Mitglied der Synode für den Rest der Amtsdauer 2011-2015 als gewählt erklärt:

Herr Bruno Rüttimann, Rümelbachstrasse 40, 8153 Rümlang

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

## **Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden in der Stadt Zürich. Nachträgliche Genehmigung**

Die auf dem Gebiet der Stadt Zürich bestehenden römisch-katholischen Kirchgemeinden bilden – gestützt auf § 7 des Gemeindegesetzes (GG) i.V.m. Art. 61 Abs. 1 Kirchenordnung (KO) – den Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich. Der Verband regelt seine Organisation und Zuständigkeit sowie die Aufgaben seiner Organe in einem Statut. Gemäss § 7 Abs. 1 GG bedürfen die Vorschriften über Zweck und Organisation von Zweckverbänden grundsätzlich der Genehmigung des Regierungsrates (§ 7 Abs. 1 GG). Aufgrund der den Kirchgemeinden und der kirchlichen Körperschaft durch das Inkrafttreten des Kirchengesetzes per 1. Januar 2010 gewährten Autonomie fällt die Genehmigung der Statuten bei kirchlichen Zweckverbänden – in Analogie der Genehmigung von Kirchgemeindeordnungen im Sinne von Art. 55 Abs. 4 KO – jedoch nicht mehr in den Aufgabenbereich des Regierungsrates, sondern in denjenigen des Synodalrates, der die Oberaufsicht über die Kirchgemeinden und ihre Verbindungen hat (Art. 62 KO). Deshalb hat der Synodalrat eine Revision oder Teilrevision der Verbandsstatuten auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen.

Mit Beschluss vom 24. November 2009 unterzog die Delegiertenversammlung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich ihre Verbandsstatuten einer Teilrevision und fügte den folgenden § 10a ein:

### *§ 10a Initiative*

*Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem Obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung des Statuts und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.*

*Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.*

Neben dieser Ergänzung wurden zudem die §§ 13 Ziff. 6, 26 und 27 Abs. 2 der Statuten dem geltenden Recht angepasst (Bezirksrat bzw. Delegiertenversammlung wird durch Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft ersetzt).

Die dem Stadtverband angeschlossenen Kirchgemeinden stimmten anlässlich ihrer Kirchgemeindeversammlungen im Frühjahr 2010 der Teilrevision der Verbandsstatuten zu. Bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft gingen gegen die beschlossene Teilrevision bis zum heutigen Zeitpunkt keine Rechtsmittel ein.

Mit Schreiben vom 14. März 2013 ersuchte der Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich um nachträgliche Genehmigung der Statutenänderung vom 24. November 2009. Das Inkrafttreten der revidierten Statuten wird von der Delegiertenversammlung nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat bestimmt.

Der neu eingefügte § 10a sowie die revidierten §§ 13 Ziff. 6, 26 und 27 der Statuten des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich sind gesetzeskonform und können gestützt auf Art. 61 und Art. 62 KO vom Synodalrat genehmigt werden. Der Stadtverband wird eingeladen, künftig die Zuständigkeiten zu beachten.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 13. Mai 2013

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die am 24. November 2009 von der Delegiertenversammlung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich und von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinden der Stadt Zürich beschlossene Teilrevision der Verbandsstatuten wird genehmigt.
2. Mitteilung an den Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich und die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 13. Mai 2013

Seite 162

## **KG Zürich-Liebfrauen. Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Die Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen hat ihre Kirchgemeindeordnung am 12. April 2013 einer Teilrevision unterzogen, indem sie Art. 38 Abs. 1 änderte (Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege) und Art. 43a und 43b (Baukommission) neu hinzufügte. Die Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 38 Abs. 1 KGO:

„Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus 5 Mitgliedern“.

Art. 43a KGO

Baukommission: Zusammensetzung und Stimmrecht

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege überträgt die Realisierung von Bauvorhaben einer Baukommission, die aus Baufachleuten, Mitgliedern der Kirchenpflege, der Liebfrauenstiftung und der Mitarbeitenden gebildet wird. Davon ausgenommen sind Bauprojekte, die gemäss den Richtlinien des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich freihändig vergeben werden.

<sup>2</sup>Den Vorsitz führt eine Baufachfrau bzw. ein Baufachmann.

<sup>3</sup>Der Anteil der Baufachleute beträgt mindestens 50 Prozent; sie können auch Mitglied der Kirchenpflege oder der Liebfrauenstiftung sein.

<sup>4</sup>Bei Abstimmungen haben alle dasselbe Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 43b KGO:

Baukommission, Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Baukommission schlägt der Kirchenpflege die Bauprojekte im Rahmen des erteilten Auftrags und die dafür nötigen Baukredite vor.

<sup>2</sup>Sie bereitet den Entscheid über die Vergabe von Planungs- und Bauarbeiten nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen sowie gemäss den Richtlinien des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich vor.

<sup>3</sup>Im Rahmen bewilligter Baukredite kann sie selbständig Ausgaben bis CHF 100'000.00 tätigen.

<sup>4</sup>Sie leitet bei Bauprojekten im Auftrag der Kirchenpflege die Planung und Ausführung der Arbeiten und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Kreditrahmen. Sie legt der Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung die Bauabrechnung vor.

Die Entwürfe für die neuen Bestimmungen Art. 43a und 43b KGO wurden durch die Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen dem Sekretariat des Synodalrates im März 2013 zugestellt und die juristische Sekretärin prüfte diese auf ihre Gesetzesmässigkeit. An der Kirchgemeindeversammlung vom 12. April 2013 stimmten die Stimmberechtigten der Teilrevision zu. Mit Schreiben vom 15. April 2013 ersuchte die Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen um Genehmigung der revidierten Bestimmungen.

Zu Art. 43b Abs. 2 ist lediglich eine redaktionelle Bemerkung anzubringen:

- „Beschaffungswesens“ ist zu ersetzen mit „Beschaffungswesen“

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 13. Mai 2013

Seite 163

Im Übrigen sind die revidierten Art. 38 Abs. 1, Art. 43a und Art. 43b der Kirchgemeindeordnung Zürich-Liebfrauen gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalarat genehmigt werden.

**Der Synodalarat beschliesst:**

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen in der Kirchgemeinerversammlung vom 12. April 2013 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Zürich-Liebfrauen vom 26. März 2010 wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalarat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalarat@zh.kath.ch](mailto:synodalarat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 13. Mai 2013

Seite 164

### **Oekumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt oeku. Finanzierung der Arbeitsdokumentation 2013 „Tropfen, Pfützen, Gurgelbäche“**

OeKu, Kirche und Umwelt setzt sich für die Bewahrung der Schöpfung im Leben und im Zeugnis der Kirchen ein. So gilt bei den orthodoxen Kirchen der 1. September als Tag der Schöpfung, und auch bei uns ist „SchöpfungsZeit“ vielerorts Teil des Kirchenkalenders geworden. Der 4. Oktober ist zudem der Gedenktag des Franz von Assisi. Zwischen diesen beiden Daten liegt die SchöpfungsZeit, die auch das Erntedankfest und den Betttag miteinschliesst.

Für die Jahre 2011 bis 2015 hat oeku eine SchöpfungsZeit-Themenreihe zu Lebensräumen wie „Wald“, „Kulturland“, „Gewässer“, „Siedlungen“ und „Berge“ geplant. Die Reihe begann 2011 zum Thema „Zwischen Wipfeln und Wurzeln“, und setzte sich 2012 fort mit dem Thema „Damit Milch und Honig fliessen“. Mit dem Slogan „Tropfen, Pfützen, Gurgelbäche“ wird 2013 das Thema „Gewässer“ behandelt.

Die Verbindungen des Themas zur christlichen Tradition sind dabei vielfältig. Der Fisch ist zu einem urchristlichen Zeichen geworden und in der Taufe Jesu im fliessenden Jordan liegt der Ursprung der christlichen Tauftradition. Es ist schwer vorstellbar, dass die biblischen und christlichen Symbole tragfähig bleiben, wenn die Lebensräume verschwinden, in denen sie ihren Ursprung haben. Christinnen und Christen sollten darum nicht nur aus Umweltschutzgründen ein ureigenes Interesse an der Erhaltung lebendiger Gewässer haben.

2010, im internationalen Jahr der Biodiversität hat der Synodalrat die Arbeitsdokumentation „Vielfalt – Geschenk Gottes“, im Jahr 2011 das erste Arbeitsheft in der Themenreihe SchöpfungsZeit „Zwischen Wipfeln und Wurzeln“ und im Jahr 2012 das zweite zum Thema „Damit Milch und Honig fliessen“ unterstützt, mit dem Erwerb der Arbeitsdokumentation und dem Versand an alle Glarner und Zürcher Pfarreien, Kirchenpflegen und kirchlichen Institutionen unter Festlegung eines Kostendaches von CHF 4'000. Der Ressortleiter empfiehlt, in diesem Sinne fortzufahren und auch das diesjährige Heft in gleicher Art zu erwerben und zu verteilen.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Dem Erwerb der Arbeitsdokumentation „Tropfen, Pfützen, Gurgelbäche“ und dem Versand an alle Glarner und Zürcher Pfarreien, Kirchenpflegen und kirchlichen Institutionen wird unter Festlegung eines Kostendaches von CHF 4'000 zugestimmt.
2. Bei oeku Kirche und Umwelt, Bern, werden 350 Exemplare à CHF 9.-- bestellt.
3. Die Kosten gehen zulasten der Kostenstelle 945 (Öffentlichkeitsarbeit).
4. Mitteilung an oeku Kirche und Umwelt, Kurt Zaugg-Ott, Leiter der Arbeitsstelle, Schwarztorstrasse 18, Postfach 7449, 3001 Bern, Dr. Benno Schnüriger, Präsident Synodalrat, Dr. Josef Annen, Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus, Arnold Landtwing, Informationsbeauftragter Generalvikariat, Aschi Rutz, Leiter Kommunikation Synodalrat und Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Synodalrat

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 13. Mai 2013

Seite 166

### **Einmalige kulturelle und soziale Beiträge. Pro Juventute. Gesuch um finanzielle Unterstützung des 24-Stundendienstes „Beratung und Hilfe 147“**

Pro Juventute ist eine private, politisch und konfessionell unabhängige gemeinnützige Organisation. Mit der nationalen Stiftung und den regionalen Vereinen in den Kantonen ist Pro Juventute in der ganzen Schweiz präsent.

Seit 13 Jahren betreibt Pro Juventute den 24-Stundendienst „Beratung + Hilfe 147“ mit einem Leistungsauftrag des Bundes. Die Dienstleistung wird täglich von 400 Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen. Die nationale Notrufnummer 147 ist rund um die Uhr in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar.

Um die Telefondienste zu entlasten und den heutigen Möglichkeiten gerecht zu werden, wurden alternative Informationsangebote eingeführt:

- SMS-Beratung: Kinder und Jugendliche schicken ihren Fragen per SMS an die Nummer 147 und erhalten innert 24 Stunden Antwort.
- [www.147.ch](http://www.147.ch): Abrufbar sind umfassende Informationen, jugendgerecht aufgearbeitet, zu verschiedensten Themen und Adressen von Fachstellen.
- Chat-Beratung 147: auf [www.147.ch](http://www.147.ch) steht ein sicherer Chatraum mehrmals wöchentlich zur Verfügung.

Der Synodalrat hat am 4. Juli 2011 ein vorgängiges Gesuch um finanzielle Unterstützung abgelehnt, weil das Defizit von ca. CHF 1'000'000 seiner Ansicht nach nicht mit einmaligen Beträgen behoben werden könne. Ein weiteres Argument war, dass das Gesuch von Pro Juventute Schweiz kam, der Synodalrat aber meist nur für Projekte im Kanton Zürich Geld spricht.

Pro Juventute lebt zu 80% aus Spendengeldern, wobei die Arbeit ohne viele Freiwillige nicht möglich wäre. Im Jahr 2012 gab es Ausgaben in der Höhe von CHF 2'563'597, wovon CHF 832'170 ungedeckt blieben, was ein Defizit von 32.5% bedeutet. CHF 27'726 gingen als Spenden von Kirchgemeinden ein. Für das Jahr 2013 wurden Ausgaben in der Höhe von CHF 2'589'348 budgetiert, wovon CHF 1'129'348 ungedeckt bleiben werden. Dies würde ein Defizit von 43.6% bedeuten.

Pro Juventute hat sich 2012 nicht nur an die Katholische Kirche im Kanton Zürich gewendet, sondern an sämtliche kantonalen Landeskirchen. So haben unter anderen die Reformierte Kirche Luzern, die Katholische Kirche Schwyz oder die Reformierte Kirche Nid- und Obwalden sich mit Beträgen zwischen CHF 500 und CHF 1'000 beteiligt. Für 2013 sind bis jetzt keine konkreten Anfragen geplant. Es werden jedoch alle Kantonalkirchen zu einem Tag der offenen Tür eingeladen, welcher am 12. Juni 2013 stattfindet. Meist gelangen die regionalen Vereine an die ortsansässigen Kirchgemeinden mit Gesuchen um finanzielle Unterstützung.

Die Jugendseelsorge der Katholischen Kirche im Kanton Zürich hat selbst keine Erfahrungen gemacht mit den Betreuern und Betreuerinnen des Sorgentelefon. Die Jugendseelsorge gibt jedoch die Nummer als „Notfallnummer“ an, wenn aus den eigenen Reihen niemand erreichbar ist. Auch die Jubla Zürich, welche die Nummer auf ihrem Notfallzettel für die Leitenden in den Lagern angibt, hat noch keine konkreten Erfahrungen gemacht. Dies auch deshalb, weil die Jubla selbst eine Helpline anbietet.

Das Angebot wird grundsätzlich als wichtig und notwendig erachtet. 400 Anrufe täglich zeugen von der Unerlässlichkeit einer solchen telefonischen Beratung. Die Beratung spricht zu-

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 13. Mai 2013

Seite 167

dem alle Jugendlichen an, insbesondere auch dadurch, dass Pro Juventute Schulen Lehrmittel für die Information innerhalb der Klassen zur Verfügung stellt. Ein jährlich wiederkehrender finanzieller Beitrag an den Beratungsdienst der Pro Juventute durch die Katholische Kirche im Kanton Zürich kommt nicht in Frage, da u.a. bereits die Dargebotenen Hand (143) und die Internet- und SMS-Seelsorge unterstützt wird.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Das Gesuch von Pro Juventute um eine einmalige finanzielle Unterstützung der „Beratung und Hilfe 147“ wird mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 2'500 gutgeheissen.
2. Die Kosten gehen zu Lasten Konto 650, einmalige kulturelle und soziale Beiträge.
3. Mitteilung an Pro Juventute, Beratung + Hilfe 147, z.H. Frau Tanja Oswald, Thurgauerstrasse 39, Postfach, 8050 Zürich, an die Synodalrätin Ressort Katechese und Jugendseelsorge Ruth Thalmann und an den Bereichsleiter Finanzen des Sekretariats Synodalrat.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 13. Mai 2013

Seite 168

### **Einmalige kulturelle und soziale Beiträge. Zigeunerkulturwoche. Gesuch um finanzielle Unterstützung für das Projekt „Zigeunerkultur 2013“**

Die Präsentation der Zigeunerkultur und die Durchführung der Zigeunerkulturwoche in Zürich hat sich etabliert. Ab Mitte Juni 2013 werden die Fahrenden auf dem temporären Durchgangsplatz Schützeareal beim Escher-Wyss-Platz Zelte und Wohnwagen aufgebaut. Eine wichtige europäische und schweizerische Minderheit wird dadurch sicht- und erlebbar. Verantwortlich ist der Verein „Zigeunerkulturwoche Zürich“, dessen Mitglieder ehrenamtlich arbeiten und Fahrende wie Sesshafte sind.

Eckpfeiler der Veranstaltung sind in den Monaten Juni bis Juli 2013 die Führungen und Diskussionen für Schulklassen. Mitte Juli findet wiederum die Zigeunerkulturwoche statt mit einem reichhaltigen Programm mit u.a. Musik, Podiumsdiskussionen, Lesungen, Vorträgen und Filmvorführungen. Die sesshafte Bevölkerung ist zu Gast auf dem Durchgangsplatz, wo sie aus erster Hand die Kultur der Fahrenden mit ihrer Lebensweise, ihrem Handwerk und ihren Traditionen kennenlernen kann.

Das Budget 2013 enthält Ausgaben von CHF 54'650 und Einnahmen von CHF 20'000. Zur Deckung des Finanzierungsbedarfs von CHF 34'650 sind u.a. Stadt und Kanton Zürich angefragt worden, ferner die Zürcher Kantonalbank, Migros-Kulturprozent, Seraphisches Liebeswerk und diverse Stiftungen.

Die Katholische Kirche im Kanton Zürich hat die Zigeunerkulturwoche 2010 und 2011 und 2012 je mit einem Beitrag von CHF 3'000 unterstützt, was vom Verein sehr geschätzt wurde. Zur Begründung des Engagements wurde festgehalten, dass Fragen der Integration und die Verbesserung der Lebensbedingungen von Minderheiten und des friedlichen Zusammenlebens der Zigeuner mit den Ansässigen auch für die katholische Kirche im Kanton Zürich wichtige Anliegen sind. Die Berichterstattung über Zigeuner ist in der Regel sehr negativ und vielerorts werden sie diskriminiert. Es ist daher wichtig, dass diese seit langem in der Schweiz lebende Minderheit die Gelegenheit wahrnehmen kann, ihren Beitrag zur Förderung und Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Sesshaften und Fahrenden zu leisten. Die Zigeunerkulturwoche ist ein sehr gutes Mittel dazu. Es kann nicht bei einmaligen Aktionen bleiben. Die Verständigungswochen sind regelmässig durchzuführen.

Der Ressortleiter beantragt daher, auch 2013 die Zigeunerkulturwoche Zürich mit CHF 3'000 zu unterstützen.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Der Verein Zigeunerkulturwoche Zürich wird 2013 zur Durchführung der „Zigeunerkulturwoche Zürich“ mit einem Beitrag von CHF 3'000 unterstützt.
2. Als Sponsorenvermerk soll der Hinweis „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 650.
4. Mitteilung an Zigeunerkulturwoche Zürich, c/o Julien Floris, Ottostrasse 7, 8005 Zürich, Synodalrat Luzius Huber, Ressort Soziales, und Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Synodalrat.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 13. Mai 2013

Seite 170

## Finanzierung der Kommunikationskampagne für die katholischen kirchlichen Berufe

Anlässlich der Sitzung des Synodalrates vom 16. April 2012 hat der Ressortleiter Personal und Organisation die Situation der kirchlichen Berufe geschildert und darüber informiert, dass die Deutschschweizer Ordinarienkonferenz eine Arbeitsgruppe eingesetzt habe, um eine Kommunikationskampagne mit dem Ziel zu starten, mittelfristig genügend kirchliches Personal im Deutschschweizer Raum zu finden. Er stellte die Frage, ob der Synodalrat damit einverstanden sei, für diese Kampagne für die Jahre 2013 – 2016 einen jährlichen Beitrag von CHF 30'000 ins Budget einzustellen.

Die Diskussion der Einfrage führte zu folgendem Ergebnis:

*„Der Synodalrat unterstützt das Anliegen. Auch wenn von kritischer Seite eingeworfen wird, dass der Personalmangel mit den Arbeitsbedingungen in der aktuellen Situation im Bistum Chur aber auch in der katholischen Kirche ihre Gründe hat. Diese Grundvoraussetzungen ändern sich nicht. Problematisch ist auch, dass eine neue Finanzierungskasse aufgemacht wird. Es sind einzelne Kantone und nicht die RKZ, die die Finanzierung sicherstellen sollen. Bedauert wird auch, dass nicht die IKB die Werbekampagne organisieren kann. Grundsätzlich wird aber das Anliegen unterstützt. Es ist ein Weg, der probiert werden kann. Im Minimum sind CHF 150'000 über diese vorgesehene Finanzierung zusammen zu bringen, sonst wird die Kampagne nicht durchgeführt. Der Synodalrat ist somit einverstanden, die CHF 30'000 für die Jahre 2013-2016 ins Budget einzustellen.“*

In der Zwischenzeit liegen für die Kampagne folgende Finanzierungszusagen vor:

Kantonalkirche	Zusage (CHF)
Aargau	30'000
Appenzell Ausserrhoden	02'000
Appenzell Innerrhoden	01'000
St. Gallen	30'000
Nidwalden	04'000
Schwyz	07'000
Thurgau	10'000
Zürich	30'000
Stadtverband Zürich	30'000
Stiftungsverband Zürich	30'000
Stiftungen Anschub	48'000
<b>Zwischentotal</b>	<b>222'000</b>

Zum Thema Mitfinanzierung der Kommunikationskampagne finden zurzeit noch Gespräche mit weiteren Kantonalkirchen und Institutionen statt. Bereits jetzt kann aber festgestellt werden, dass die Finanzierung des Projektes zustande gekommen ist und somit die Vorgaben des Synodalrates vom 16. April 2012 eingehalten sind.

### Der Synodalrat beschliesst:

1. Für die Mitfinanzierung der Kommunikationskampagne für die katholischen kirchlichen Berufe wird für die Jahre 2013-2016 ein jährlicher Betrag von CHF 30'000 bewilligt.

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 13. Mai 2013

2. Als allfälliger Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 841.
4. Mitteilung an Generalvikar Dr. Josef Annen; Karl Conte, Synodalrat, Ressort Personal und Organisation; Generalvikar Dr. Martin Kopp, Präsident DOK, Klosterstrasse 10, 6440 Brunnen; Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär RKZ; Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 13. Mai 2013

Seite 175

**Kirchenordnung. Inkraftsetzung der Namensänderung der Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau in Glattfelden-Eglisau-Rafz**

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2012 auf Antrag des Synodalrates beschlossen, die Bezeichnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau in römisch-katholische Kirchgemeine Glattfelden-Eglisau-Rafz zu ändern.

Im Anhang der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) sind alle Kirchgemeinden vollständig aufgeführt. Die Namensänderung einer Kirchgemeinde führt somit auch zu einer Änderung des Anhangs, welcher Bestandteil der Kirchenordnung ist. Gemäss § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes (KiG) bedarf eine solche Änderung der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich.

Der Synodenbeschluss betreffend Namensänderung wurde rechtmässig publiziert und ist in Rechtskraft erwachsen. Mit Beschluss vom 3. April 2013 hat der Regierungsrat die von der Synode beschlossene Änderung des Anhangs der Kirchenordnung genehmigt. Somit hat der Synodalrat das Inkraftsetzungsdatum für die Namensänderungen der Kirchgemeinde festzulegen und die Namensänderung im Anhang zur Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 vorzunehmen.

**Der Synodalrat beschliesst mit Zirkularbeschluss vom 18. April 2013:**

1. Die von der Synode am 2. Oktober 2012 beschlossene Namensänderung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau in Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz tritt auf den 1. Juni 2013 in Kraft.
2. Die Namensänderung ist im Anhang der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (LS 182.10) vorzunehmen.
3. Mitteilung an die Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau und die Staatskanzlei Zürich

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**